

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 276, 387

Leitsätze:

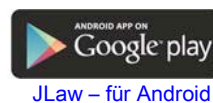
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 426/77

Urteil des BAG vom 22. März 1979 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 426/77

8 Sa 434/73 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 22. März 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1979 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Gnade für Recht erkannt:

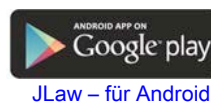
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. April 1977 - 8 Sa 434/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 15. Juni 1969 mit Wirkung vom 1. Juli 1969 von der Beklagten eingestellt und zu ihrem Geschäftsführer bestellt. Das Stammkapital der Beklagten betrug 21.000,-- DM. Der Gesellschafter Dr. T hielt einen Geschäftsanteil über 14.000,-- DM treuhänderisch für den Kläger und der Gesellschafter H einen solchen über 7.000,-- DM treuhänderisch für den Zeugen Ha. Dr. T hatte dem Kläger weiter eine widerrufliche Generalvollmacht erteilt, wonach er berechtigt war, für die Gesellschaft mit derselben rechtsverbindlichen Wirkung wie ein alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer tätig zu sein, einschließlich aller Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen.

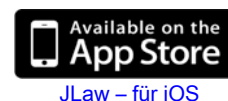
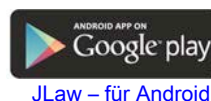
Die Beklagte hat im Zusammenwirken mit der Maschinenfabrik A GmbH & Co. KG (im folgenden Firma A) für verschiedene Geldgeber treuhänderisch zwei Kalksandsteinwerke in K und U aufgebaut, die 1970 und 1971 ihren Betrieb aufgenommen haben. Geschäftsführer der Firma A, die die maschinellen Einrichtungen für die Kalksandsteinwerke geliefert hat, war der Zeuge Ha.

Am 4. Dezember 1970 hat der jetzige Geschäftsführer der Beklagten G die Geschäftsanteile der Beklagten zum Preise von 39.000,-- DM gekauft. Ferner hat er mit dem Ziel des Erwerbs der Beklagten am 4. Dezember 1970 eine Vereinbarung mit der Firma A geschlossen, die auch von dem Kläger unterzeichnet ist. Nach dem Inhalt dieser Vereinbarung stellt die Firma A, die als Treuhänder für die Berechtigten handelte, die Beklagte von allen Verpflichtungen ihr gegenüber frei und übernahm alle Verpflichtungen der Beklagten, um sie bei Fälligkeit zu bezahlen. Zum Ausgleich wurden der Firma A die am 1. Januar 1971 vorhandenen Warenvorräte, Warenforderungen, Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckamt und der Kassenbestand gutgeschrieben. Damit sollte für die Beklagte am 1. Januar 1971 eine ausgeglichene Bilanz

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

sichergestellt werden. Herr G übernahm die Verpflichtung, für Wechselschulden der Beklagten und der Firma A die Aval-Bürgschaft zu übernehmen und sie bei Fälligkeit einzulösen und weiterhin 911.000,-- DM in bar an die Firma A zu zahlen. Sinn dieser Regelung war, Herrn G den Erwerb der Beklagten für 4,75 Millionen DM zu ermöglichen.

Vom 20. Dezember 1970 bis 19. Januar 1971 hat der Kläger zu Lasten der Beklagten insgesamt 88.827,13 DM an die Firma M GmbH in E überwiesen bzw. mittels Scheck gutschreiben lassen. Gesellschafter der Firma M waren der Kläger und seine Ehefrau. Zum Geschäftsführer war der Kläger bestellt. Gegenüber Herrn G hat sich der Kläger darauf berufen, dieser Betrag sei zu Gunsten der Gesellschafter Dr. T und H gleichsam auf ein Anderkonto der Firma M überwiesen worden.

Mit Schreiben vom 10. August 1971 wies Herr G den Kläger darauf hin, daß dieser ohne Abstimmung mit ihm an T und H einen Betrag von 88.827,13 DM abzüglich anderweitig verrechneter 4.000,-- DM überwiesen habe. Er habe seinerseits noch Forderungen in Höhe von 100.000,-- DM an die Firma A . Aus diesem Grunde werde er als Geschäftsführer suspendiert und würden sämtliche Bankvollmachten widerrufen. Der Kläger antwortete am 27. August 1971 und erteilte eine Abrechnung. In dieser Abrechnung heißt es, der Kaufpreis für die GmbH-Anteile habe 39.000,-- DM und für die Übernahme 4.711.000,-- DM betragen. Ferner seien noch 529.828,95 DM zu zahlen. Geleistet seien 4.749.999,60 DM, so daß noch eine Restschuld in Höhe von 529.829,35 DM verbleibe. Hiervon seien abzuziehen "für Anteile Rückzahlung des Preises der StG/Uslar aus Unterwegsschecks, die 1971 bei der Bank eingelöst wurden (T und H) 84.787,13 DM, so daß 445.042,22 DM" an die Firma A verblieben. Zugleich verwies er darauf, daß noch erhebliche Beträge zu zahlen seien, so daß die Befürchtung von Herrn G , er habe die ausgezahlten Beträge verloren, grundlos sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Nachdem Herr G im Dezember 1971 bei verschiedenen Banken Auskünfte über die Überweisungen eingeholt hatte, entließ die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 5. Januar 1972 fristlos.

Der Kläger hat mit einer Klage die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung geltend gemacht und verschiedene Zahlungsansprüche erhoben und zwar 6.800,-- DM Gehaltsnachzahlung für August bis November 1971, 4.781,92 DM Tantieme, 5.200,-- DM Vergütung für Dezember 1971 und 257,25 DM Auslagenersatz, insgesamt 17.039,17 DM. Die Beklagte ihrerseits hat die fristlose Kündigung verteidigt, eine Restvergütungsforderung in Abrede gestellt und gegen eventuelle Forderungen mit einem Rückforderungsanspruch wegen der Auszahlung an die Firma M aufgerechnet. Sie hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zur Rückzahlung von 84.827,14 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 13. Februar 1973 zu verurteilen, davon hilfsweise 17.039,17 DM für den Fall, daß dem Kläger ein entsprechend hoher Betrag nicht zustehen sollte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger verurteilt, 76.287,96 DM an die Beklagte zu zahlen. Es hat wegen der Zahlungsansprüche die Auffassung vertreten, daß dem Kläger für die Monate August bis Dezember 1971 Ansprüche nicht zustünden, so daß die Klage in Höhe von 8.500,-- DM unbegründet sei. Im übrigen habe die Beklagte zu Recht aufgerechnet. Die Berufung des Klägers wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts zurückgewiesen. Die Revision des Klägers wurde durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. März 1975 - 2 AZR 58/74 - zurückgewiesen, soweit das Landesarbeitsgericht über die Kündigungsschutzklage und die Gehaltsfortzahlung von August bis Dezember 1971 entschieden hat. Im übrigen wurde auf die Revision das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

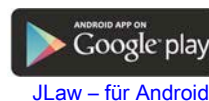
Im erneuten Berufungsverfahren hat die Beklagte vorgetragen, die Firma M sei eine reine Briefkastenfirma ohne eigenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Geschäftsbetrieb. Nach seiner früheren Einlassung habe der Kläger sie auch als Anderkonto der Gesellschafter Dr. T und H bezeichnet. Ein Rechtsgrund für die Zahlungen habe nicht bestanden; mit der Firma M habe sie niemals Geschäftsverbindungen gehabt. Weder die Gesellschafter noch der Kläger hätten einen Anspruch auf Auszahlung gehabt. Ihr sei ein Schaden erwachsen, denn aufgrund des Vertrages vom 4. Dezember 1970 sei das Vermögen mit dinglicher Wirkung auf die Firma A übergegangen. Die Firma A, über deren Vermögen inzwischen das Konkursverfahren eröffnet worden sei, erkenne die Auszahlung nicht zu ihren Lasten an. Die Überweisungen habe der Kläger nicht mehr vornehmen dürfen, weil er die Vereinbarung vom 4. Dezember 1970 gekannt habe.

Die Beklagte hat beantragt,
die Berufung erneut zurückzuweisen.

Der Kläger hat beantragt,

1. unter teilweiser Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Köln vom 10. Juli 1973 die Beklagte zu verurteilen, 8.539,17 DM nebst 4 % Zinsen ab 3. Februar 1972 zu zahlen,
2. die Widerklage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, die Treuhänder Dr. T und H bzw. er hätten einen Anspruch gegen die Beklagte gehabt, weil die Forderungen in die Bilanz aufgenommen und sowohl von den Treuhändern als auch dem Zeugen Ha gebilligt worden sei. Die Überweisungen hätten nicht vor dem 20. Dezember 1970 erfolgen können, weil Herr G nur schleppend seinen Verpflichtungen nachgekommen sei und die Beklagte im Liquiditätsinteresse dringendere Schulden abgedeckt habe. Im übrigen sei nicht der Beklagten, sondern allenfalls der Firma A ein Schaden erwachsen, da ohne die Auszahlung das entsprechende Bankguthaben auf die Firma A übergegangen wäre.

- 6 -



Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts erneut zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger ist der Beklagten wegen der Geldüberweisung an die Firma M GmbH zum Schadenersatz verpflichtet, so daß die Widerklage begründet und die dem Kläger noch zustehenden Restforderungen durch Aufrechnung (§ 387 BGB) der Beklagten getilgt sind.

Nach § 276 BGB ist nach den Rechtsgrundsätzen der positiven Vertragsverletzung zum Schadenersatz verpflichtet, wer rechtswidrig und schuldhaft seine vertraglichen Pflichten aus dem Dienstverhältnis verletzt. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

1. Das Landesarbeitsgericht ist rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß der Kläger nicht berechtigt war, Gelder aus dem Vermögen der Beklagten durch Überweisung oder Scheck der Firma M zuzuwenden.

a) Der Sache nach waren die Überweisungen eine vorweggenommene Gewinnverteilung. Nach Darlegung des Klägers war Sinn der Vereinbarung vom 4. Dezember 1970 die Veräußerung der Beklagten an Herrn G . Aktiva und Passiva sollten von der Firma A übernommen werden. Der Saldo war alsdann an die Gesellschafter bzw. die Treugeber auszukehren. Gesellschafter der Beklagten waren Dr. T und H als Treuhänder bzw. als Treugeber der Kläger und der Zeuge Ha . Wurde ein Konto der Beklagten vorweg durch Auszahlungen an einen Gesellschafter gelöscht, konnte entsprechend weniger von der Firma A übernommen und verteilt werden.

b) Zur vorweggenommenen Gewinnverteilung an sich allein war der Kläger nicht berechtigt. Nach § 41 GmbHG war er als Geschäftsführer der Beklagten verpflichtet, für die ordnungsgemäße

Buchführung der Beklagten zu sorgen und die Bilanz aufzustellen. Die Feststellung der Bilanz und die Gewinnverteilung oblag dagegen nach § 46 Nr. 1 GmbHG der Gesellschafterversammlung. Hieran ändert auch nichts die dem Kläger von Dr. T erteilte Generalvollmacht. Einen Gesellschafterbeschluss über die Feststellung der Bilanz und Gewinnverteilung hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Vielmehr hat es gerade als erwiesen angesehen, daß der Zeuge Ha die Auskehrung des Geldes an die Firma M nicht zu Lasten der Firma A anerkannt hat. Eine derartige Verhaltensweise widerspricht der Anerkennung der Bilanz. Der Zeuge T hat überdies ausgesagt, daß er von den Geldüberweisungen an die Firma M erst nachträglich erfahren hat. Gegen diese Feststellung hat der Kläger zulässige Revisionsrügen nicht erhoben.

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß infolge der Überweisungen die Beklagte und nicht die Firma A geschädigt worden sei. Es hat die Vereinbarung vom 4. Dezember 1970 dahin ausgelegt, daß die Forderungen der Beklagten gegen die Bankinstitute nicht mit dinglicher Wirkung per 1. Januar 1971 auf die Firma A übertragen worden seien. Dies ergebe sich nicht nur daraus, daß die Beklagte an der Vereinbarung vom 4. Dezember 1970 nicht beteiligt gewesen sei, sondern auch aus der Durchführung dieser Vereinbarung durch die Parteien. Zudem habe die Firma A die vorgenommenen Überweisungen nicht zu ihren Lasten anerkannt, wie aufgrund der Beweisaufnahme feststehe.

b) Diese Auslegung ist entgegen der Ansicht des Klägers revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Nachprüfung der Auslegung von Vertragsvereinbarungen ist darauf beschränkt, ob der Tatrichter Auslegungsregeln, Denkgesetze und Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände außer acht gelassen hat (BAG 4, 360 [364 ff.] = AP Nr. 15



- 8 -

zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II der Gründe]; BAG 5, 221 [223]
= AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung
[Bl. 2]; seither ständig).

Soweit der Kläger bereits im Jahre 1970 Mittel aus der Beklagten abgezogen hat, ist allein sie und nicht die Firma A -
unmittelbar betroffen.

Aber auch soweit die Überweisungen erst für das Jahr 1971 durchgeführt worden sind, verstößt die Auslegung des Landesarbeitsgerichts entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen den Zweck der Vereinbarung vom 4. Dezember 1970. Dieser bestand darin, unabhängig von der Übertragung der Geschäftsanteile Anlage- und Umlaufvermögen der Beklagten an Herrn G zu verkaufen und den erzielten Kaufpreis über die als Treuhänderin fungierende Firma A auf die Berechtigten, also die Treugeber der Beklagten zu verteilen. Die von den Parteien aus steuerrechtlichen Gründen gewählte Vertragskonstruktion mag risikoreich gewesen sein, wenn einer der Beteiligten vorzeitig insolvent wurde. Indes war sie möglich und angemessen, da die Beklagte gegenüber Dritten weiterarbeiten und eine ausgeglichene Bilanz aufweisen sollte.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Engel

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)